

GZ: 20303-QU/ / -2022
Betrifft: Grundversorgung/ Unterbringung



Vertrag

**Über die Unterbringung
von hilfs-und schutzbedürftigen Personen
in der Grundversorgung Land Salzburg**

0X|2022

ÜBERSICHT

0	PRÄAMBEL	1
1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
1.1	VERTRAGSDAUER	1
1.2	ANGEBOTSSTRUKTUR UND BELEGUNG	1
2	RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEI	2
2.1	UNTERBRINGUNG	2
2.2	ERHALTUNGSPFLICHT DES VERTRAGSGEGENSTANDES	2
2.3	VERPFLEGUNG	3
2.4	BETREUUNG	4
2.5	ANWESENHEITSKONTROLLE	4
2.6	INFORMATIONSMAPPE	4
2.7	HAUSORDNUNG	5
2.8	PERSONAL	5
2.9	AUSZAHLUNG VON GELDLEISTUNGEN	5
3	ORGANISATORISCHE VERPFLICHTUNGEN	6
3.1	ZUTRITT ZUR LIEGENSCHAFT	6
3.2	MELDEPFLICHTEN AN LAND SALZBURG	7
3.3	SONSTIGE MELDEVERPFLICHTUNGEN	8
4	DATENSCHUTZ UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT	8
4.1	DATENSCHUTZ UND DATENVERWENDUNG	8
4.2	VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT	8
4.3	ÖFFENTLICKEITSARBEIT	9
5	ENTGELT UND ABRECHNUNG	9
5.1	ENTGELT	9
5.2	ABRECHNUNG UND RECHNUNGSLEGUNG	9
6	QUARTIERSMANAGEMENT	10
6.1	HAFTUNG FÜR SCHÄDEN	10
6.2	HILFSTÄTIGKEITEN IM QUARTIER	10
6.3	DOKUMENTATION/JAHRESBERICHT	10
	Berichtspflicht bei Voll- und Selbstversorgung	10
6.4	QUARTIERSBETREIBERINNENTREFFEN	10
7	VERTRAGSAUFLÖSUNG	11
7.1	KÜNDIGUNG	11
7.2	RÜCKZAHLUNG	11
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
8.1	VERTRAGSÄNDERUNGSWIRKUNG	11
8.2	VERTRAGSÄNDERUNG UND -ERGÄNZUNGEN	11
8.3	SALVATORISCHE KLAUSEL	11
8.4	GERICHTSSTAND	12
8.5	VERTRAGSAUSFERTIGUNG	12

abgeschlossen zwischen

Land Salzburg (Abteilung 3 Referat 3/03 Soziales, Soziale Absicherung und Eingliederung)
Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg
vertreten durch
XX

im nachstehenden kurz „**Land Salzburg**“ bezeichnet, einerseits

und

Natürliche Person:
, geboren am
wohnhaft in ,

Juristische Person:
, FN/VRZ
Sitz in
vertreten durch
, geboren am

im nachstehenden kurz „**Vertragspartei**“ genannt,

0 Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die Versorgung der hilfs und schutzbedürftigen Personen in der Grundversorgung Land Salzburg. Festgesetzt werden die Rahmenbedingungen und Standards für die Unterbringung gemäß § 5 Salzburger Grundversorgungsgesetz, sowie die Nebenleistungen im Rahmen des Quartiermanagements. Grundlagen dieses Vertrages sind § 6 iVm § 12 Abs 2 Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBI 35/2007 idgF und § 1 Abs 1 Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der für die Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden Kostenhöchstsätze, Zusatzleistungen und Freibeträge festgelegt werden (Grundversorgungs-Verordnung).

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am TT.MM.2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

1.2 Angebotsstruktur und Belegung

- Die Vertragspartei verpflichtet sich zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen in der Grundversorgung Land Salzburg ab vereinbarter Erstbelegung bis zum vereinbarten Endtermin.

- Zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung werden unter folgenden Liegenschaftsadressen Unterkünfte angeboten:

Adresse	PLZ	Ort	Bw. Anzahl (Regelbetrieb)	Bw Anzahl (Notplätze)	Erstbelegung	Befristung	Kategorie
					TT.MM.2022	TT.MM.2022	Selbstversorger
					TT.MM.2022	TT.MM.2022	Selbstversorger
					TT.MM.2022	TT.MM.2022	Selbstversorger
					TT.MM.2022	TT.MM.2022	Selbstversorger
					TT.MM.2022	TT.MM.2022	Selbstversorger

- Mit der Festlegung der systemisierten Plätze verbindet sich keine Aufnahme- oder Belegungsgarantie für eine Vollauslastung des Betriebes durch das Land Salzburg.
- Die Zuweisung der BewohnerInnen erfolgt ausschließlich durch das Land Salzburg, wobei nach Möglichkeit auf spezifische Gegebenheiten der Unterkunft wie sprachliche Fähigkeiten des Betreuungspersonals Bedacht genommen wird. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
- Das Land Salzburg kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die zugewiesenen Personen anderen Quartieren zuteilen. Bei Verlegungen wird jedoch insbesondere auf Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen, die Familieneinheit, den Schutz des Familienlebens und das Kindeswohl geachtet.

2 Rechte und Pflichten der Vertragspartei

2.1 Unterbringung

- Die Unterbringung erfolgt nach den Mindeststandards, **gemäß Beilage ./A Unterkunftsstandards**, welche einen integrativen Bestandteil dieses Vertrages bilden.
- Die Größe einer organisierten Unterkunft orientiert sich an den Gegebenheiten der jeweiligen Standortgemeinde, insbesondere an der EinwohnerInnenzahl gem. Gemeinderichtwert und Standort-, Struktur- und Versorgungsqualität.

2.2 Erhaltungspflicht des Vertragsgegenstandes

- Es wird erwartet, dass sich die Unterkunft zu jeder Zeit in vertragsgemäßem Zustand befindet und den Mindeststandards sowie den behördlichen Auflagen entspricht.
- Die Vertragspartei bestätigt die Kenntnis sämtlicher behördlicher Auflagen sowie der einschlägigen bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Vorschriften. Sie verpflichtet sich zu dessen eigenverantwortlichen Einhaltung und Überprüfung. Vor Eröffnung des Betriebs hat die Vertragspartei den Vertragsgegenstand durch die Behörde oder einen Sachverständigen auf den konsensmäßigen Zustand und auf ein tragbares Maß an Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Nutzungssicherheit und Schallschutz zu überprüfen.
- Die Vertragspartei übernimmt die Verantwortung für die Objektsicherheit und sorgt für eine dem Stand der Technik entsprechende Instandhaltung und Instandsetzung der Unterkunft.
- Im Rahmen der Betriebsführung ist auf das Erscheinungsbild des Vertragsgegenstandes inklusive der Außenanlagen zu achten.

- Für eine geregelte, ausreichend dimensionierte Müllentsorgung und entsprechende Mülltrennung ist zu sorgen.
- Besonderes Augenmerk ist neben dem technischen Brandschutz auch auf den organisatorischen Brandschutz zu legen. BewohnerInnen sind über Fluchtwege und richtiges Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Notfallpläne, Fluchtwege und Brandschutzordnungen sind in verständlicher Weise zur Kenntnis zu bringen. Sofern erforderlich, sind Fluchtwege zu kennzeichnen.
- Die Vertragspartei ist auch ohne besonderen Auftrag zur unverzüglichen Beseitigung von auftretenden Mängeln, insbesondere betreffend Hygiene, Schimmelbildung, Brandsicherheit, elektrotechnische Anlagen verpflichtet.
- Im Falle von Schimmelbildung hat die Vertragspartei fachgerecht für die Wiederherstellung eines bewohnbaren und unbedenklichen Zustandes zu sorgen. Zusätzlich sind die BewohnerInnen über richtiges Verhalten zur Vermeidung von Schimmelbildung zu informieren.
- Der Betrieb der Unterkunft unterliegt der Kontrolle des Landes Salzburg.
- Zur Ausübung der Kontrolle sind den damit betrauten Organen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheit entgegensteht, sowie der Zutritt zur Liegenschaft und den Räumlichkeiten zu gestatten.
- Das Land Salzburg ist berechtigt, zur Behebung festgestellter Missstände die erforderlichen Maßnahmen zu verlangen, Auflagen zu erteilen und Fristen für die Behebung zu setzen.

2.3 Verpflegung

Kategorie Vollversorgung:

- Die Verpflegung umfasst in der Kategorie Vollversorgung: Frühstück, Mittag- und Abendessen. Das Mittagessen wird täglich als Warmspeise zubereitet.
- Wochenspeisepläne sind im Voraus aufzulegen. Die Speisepläne sind mindestens ein Jahr zur Einsicht aufzubewahren.
- Es gilt die Informationspflicht gem. EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011 über Lebensmittel, welche Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können.
- Trinkwasser und Tee sind rund um die Uhr, Getränke (Fruchtsäfte, Limonaden) in ausreichendem Ausmaß, jedenfalls zu den Mahlzeiten bereitzustellen.
- Die Speiseplanerstellung nimmt Bedacht auf:
 - eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung (Obst, Gemüse, Milchprodukte etc.),
 - religiös bedingte Essensvorschriften, sowie auf vegetarische Verpflegung,
 - Diätkost und Lebensmittelunverträglichkeiten,
 - Essensgewohnheiten und Menüwünsche der BewohnerInnen.
- Im Falle von gemeldeten Abwesenheiten ist die Verpflegung fallweise als Lunch-Paket bzw in Form eines aliquoten Verpflegungsgeldes zu gewähren.

Kategorie Selbstversorgung

- Verpflegung entfällt wegen Selbstversorgung.

2.4 Betreuung

- Die Betreuung der BewohnerInnen erfolgt nach Leistungsbeschreibung der Beilage./B **Betreuungsstandards**, welche einen integrativen Bestandteil dieses Vertrages bildet.
- Die Vertragspartei achtet auf einen wertschätzenden und diskriminierungsfreien Umgang unabhängig von Geschlecht, Sprache, Kultur, Weltanschauung, Religion, Behinderung, ethnischer Herkunft oder Nationalität. Jede Person wird gleich behandelt, wobei auf das Wohl der Kinder, sowie den Schutz der Familien und Frauen vorrangig Rücksicht genommen wird.
- Die Vertragspartei achtet auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Unterkunft und informiert die BewohnerInnen über die Hausordnung sowie Rechtsfolgen bei ungenehmigter Abwesenheit vom Quartier. Verstöße gegen die Hausordnung sind unter Angabe von Zeit, Ort und Art der Übertretung zu dokumentieren und dem Land Salzburg zur Kenntnis zu bringen. Je nach Art der Übertretung kann das Land Salzburg insbesondere im Hinblick auf die Intensität und Art des Verstoßes eine Ermahnung gemäß § 9 Salzburger Grundversorgungsgesetz LGBl 35/2007 idgF aussprechen.

2.5 Anwesenheitskontrolle

- Die tägliche Anwesenheit der BewohnerInnen ist nachweislich zu kontrollieren und zumindest einmal wöchentlich durch Unterschrift der BewohnerInnen zu bestätigen.
- Abwesenheiten über einen Zeitraum von mehr als zwei Nächten sind dem Land Salzburg, unter Angabe des Grundes schriftlich oder per E-Mail, zu melden und müssen durch das Land Salzburg genehmigt werden

2.6 Informationsmappe

- Die Vertragspartei legt eine für die BewohnerInnen zugängliche Informationsmappe auf, die jedenfalls folgende Mindestinformationen in verständlicher Form enthält:
 - Hausordnung,
 - Notrufnummern,
 - Informationen zur medizinischen Versorgung,
 - Informationen und Kontaktdaten über Beratungsstellen,
 - Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel,
 - Ortsübliche Ruhezeiten,
 - Informationsblätter, Broschüren und Plakate des Landes Salzburg,
 - Grundinformation über den Jugendschutz,
 - Kontaktdaten sowie Notrufnummern des Betreuungspersonals,
 - Richtiges Verhalten im Notfall, Erste Hilfe sowie Verhalten im Brandfall,
 - Notfallpläne und Brandschutzordnungen.
- Arbeitsangebote betreffend legale Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Informationen des Landes Salzburg sind in Gemeinschaftsräumen auszuhängen oder aufzulegen.
- Aushänge und grundsätzliche Informationen sind den BewohnerInnen verständlich zu erklären bzw. jedenfalls in jenen Sprachen zu verfassen, von denen anzunehmen ist, dass diese verstanden werden.

- Insbesondere sind Kinder und Jugendliche sowie besonders schutzbedürftige Personen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von speziellen Beratungsstellen zu informieren.

2.7 Hausordnung

- Die Vertragspartei verfügt über eine auf das Quartier abgestimmte Hausordnung, welche Regelungen des Zusammenlebens, Verhaltensregeln im Notfall und zweckmäßige Gebote und Verbote enthält. Regelungen abweichend zur Musterhausordnung sind dem Land Salzburg schriftlich bzw per E-Mail anzuzeigen.
- Auf eine verständliche, respektvolle Formulierung ist Bedacht zu nehmen.
- Soweit möglich ist die Hausordnung in einer den BewohnerInnen verständlichen Sprache, jedenfalls jedoch auf Deutsch und Englisch aufzulegen.

2.8 Personal

- Die Vertragspartei hat sicherzustellen, dass zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes die Anwesenheit von mindestens einer Person im Ausmaß von zumindest einer Stunde pro Woche und BewohnerInnen gewährleistet ist. Bei einer Belegung von 100 Personen entspricht dies einem Bedarf von mindestens 2,5 VZÄ.
- Die Betreuungstätigkeit ist unter Angabe der Betreuungsstunden pro Woche pro Unterkunft mit Angabe der Zeit und Name des/der Betreuenden zu dokumentieren.
- Für die Erfüllung der Aufgaben hat sich die Vertragspartei entsprechend geschulter Personen zu bedienen und diese vertraglich zur Teilnahme an diversen Schulungen zu verpflichten.
- Das Land Salzburg hat das Recht, die Beschäftigung des Personals im vertraglich vereinbarten Umfang nachzuprüfen. Zu diesem Zweck ist jährlich die aktuelle Personaliste vorzulegen, wobei der Einsatz von Zivildienern gesondert darzustellen ist, bestehend aus: Name, Dienstverwendung, abgeschlossene Berufsausbildung, Beschäftigungsausmaß nach Wochenstunden.
- Die Dienstpläne sind im Dienstzimmer oder an anderer geeigneter Stelle ersichtlich zu machen. Sie sind so zu gestalten, dass monatlich im Voraus das tatsächlich eingesetzte Personal namentlich erkennbar ist.
- Die Anzahl an Betreuungspersonal hat äquivalent zum vereinbarten Entgelt und Betreuungsausmaß entsprechend der jeweiligen Betreuungskategorie zu bestehen.

2.9 Auszahlung von Geldleistungen

Auszahlung bei Vollversorgungsquartier

- Die Auszahlung der Grundversorgungsleistungen gemäß § 6 Salzburger Grundversorgungsgesetz LGBL 35/2007 idgF iVm § 1 Grundversorgungs-Verordnung LGBL Nr 57/2016, erfolgt im Rahmen der Administration durch das Land Salzburg bzw den durch das Land Salzburg beauftragen Organisationen. Die Vertragspartei gewährt den Leistungserbringenden entsprechenden Zutritt zur Unterkunft.

Auszahlung bei Selbstversorgungsquartieren

- Die Auszahlung der Grundversorgungsleistungen gemäß § 6 Salzburger Grundversorgungsgesetz LGBL 35/2007 idgF iVm § 1 Grundversorgungs-Verordnung LGBL Nr 57/2016, erfolgt mit Ausnahme des Verpflegungsgeldes im Rahmen der Administration durch das Land Salzburg bzw den durch das Land Salzburg beauftragen Organisationen.
- Die Auszahlung des Verpflegungsgeldes erfolgt durch die Vertragspartei im Rahmen der Betreuungsleistung und wird durch die Unterschrift der BewohnerInnen nachweislich dokumentiert (Übernahmebestätigung).

- Das Verpflegungsgeld ist verpflichtend für die erste Woche nach Ankunft der BewohnerInnen unmittelbar im Voraus ausbezahlen. Die Auszahlung hat wöchentlich nach Dokumentation der Anwesenheit zu erfolgen.
- Die Übernahmebestätigungen sind mit Unterschrift der BewohnerInnen am Tag der Übergabe zu erstellen und die Übergabelisten auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen.
- Die Übernahmebestätigungen sind der monatlichen Abrechnung gemäß Punkt 5.2 beizulegen. Leistungen zur Vorfinanzierung des Verpflegungsgeldes zum Betreuungsstart der Liegenschaft können nur in Ausnahmefällen durch das Land Salzburg unter Angabe der getätigten Investitions-/ Anlaufkosten gewährt werden.
- Die Auszahlung des Verpflegungsgeldes durch das Land Salzburg erfolgt grundsätzlich nach Rechnungslegung für die Tage, an denen die Anwesenheit nachweislich dokumentiert wurde. Abwesenheiten innerhalb zwei Nächten pro Monat pro Person, welche der Vertragspartei angekündigt werden, berechtigen ebenfalls zur Auszahlung des Verpflegungsgeldes. Diesfalls ist keine Genehmigung durch das Land Salzburg erforderlich.
 - Eine Auszahlung des Verpflegungsgeldes kann auch im Falle einer mehrtägigen genehmigten Abwesenheit (zB ärztlichen Untersuchung, Schulausflug, Termin BFA) erfolgen, sofern keine externe Verpflegung durch Dritte (zB Verpflegung durch Krankenanstalt) vorgesehen ist. Die Genehmigung einer mehrtägigen Abwesenheit hat durch das Land Salzburg schriftlich zu erfolgen und ist der Abrechnung beizulegen.
 - Eine Auszahlung des Verpflegungsgeldes für nicht genehmigte Abwesenheiten ist unzulässig.

3 Organisatorische Verpflichtungen

3.1 Zutritt zur Liegenschaft

- Die Vertragspartei achtet die Privatsphäre und trägt dafür Sorge, dass keine unbefugten Personen ohne Zustimmung der BewohnerInnen den individuellen Wohnbereich und die Gemeinschaftsräume betreten. Davon ausgenommen sind Besuche im Rahmen der Besuchsregeln im Sinne der Hausordnung.
- Zur Ausübung der Aufsicht und zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Salzburger Grundversorgungsgesetz ist den verantwortlichen Behördenorganen der Zutritt zur Liegenschaft und den Räumlichkeiten jederzeit ohne Voranmeldung zu ermöglichen und der erforderliche Einblick zu gestatten.
- Das Betreten ist zu gestatten:
 - MitarbeiterInnen von nationalen und internationalen Organisationen zum Zweck der Beratung und Sozialbetreuung, Administration und Krisenintervention,
 - Gesetzliche VertreterInnen der unbegleiteten minderjährigen Fremden,
 - MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Verwandte der BewohnerInnen, welche sich entsprechend ausweisen können,
 - Rechtsbeistände oder rechtlich beratenden Personen,
 - VertreterInnen des Amtes des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR),
 - Personen, die vom Land Salzburg zu Kontrollzwecken eingesetzt werden,
 - GemeindemitarbeiterInnen und „Freiwilligen-Organisationen“, zumindest in dem vom Land Salzburg genehmigten Ausmaß.

3.2 Meldepflichten an Land Salzburg

- Die Vertragspartei hat dem Land Salzburg jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen und über bestimmte Vorkommnisse Bericht zu erstatten.
Insbesondere sind anzuzeigen:
 - Aktuelle freie Platzkapazitäten sowie tatsächliche oder geplante Abwesenheiten von BewohnerInnen,
 - Bestätigung der Ankunft der BewohnerInnen nach Zuteilung durch das Land Salzburg innerhalb von 24 Stunden,
 - Abwesenheiten der BewohnerInnen von mehr als 2 Nächten,
 - Änderung der Erreichbarkeit der Vertragspartei: Adresse, Telefon, E-Mail, Fax,
 - Verlust oder drohender Verlust von behördlichen Bewilligungen,
 - Umstände, welche die Erfüllung der vertraglichen Pflichten gefährden,
 - unternehmensrechtliche Änderungen,
 - Nachbarschaftskonflikte,
 - Besondere Bedürfnisse der BewohnerInnen im Sinne des Salzburger Grundversorgungsgesetzes LGBL 35/2007 idGF (zB körperliche und psychische Erkrankungen),
 - Hilfstätigkeiten der BewohnerInnen im Quartier,
 - Verstöße der Hausordnung, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft, sowie in dessen unmittelbaren Umgebung fortgesetzt und nachhaltig gefährden könnten bzw gefährdet haben,
 - Hinweise auf Vermögen des Grundversorgungsberechtigten,
 - Personaländerungen und Urlaubsvertretungen,
 - Verdacht auf Straftaten, in welche BewohnerInnen verwickelt sind,
 - Verdacht auf Radikalisierungen.
- Ohne Verzug sind dem Land Salzburg anzuzeigen:
 - Kindeswohlgefährdungen,
 - Verdacht auf Gewalt,
 - Verdacht auf sexuelle Belästigung,
 - Konflikte und Krisensituationen, welche ein besonderes Einschreiten von Behörden oder Institutionen erfordern,
 - Ansteckende Krankheiten und gesundheitsgefährdende Umstände,
 - Schäden an der vertragsgegenständlichen Unterkunft.
- Der Meldeverpflichtung ist eine aussagekräftige Dokumentation und Sachverhaltsdarstellung beizugeben, welche Zeit, Ort, Beteiligte, ZeugInnen und Umfang, Art der Gefährdung und Dringlichkeit des Einschreitens darlegt.
- Werden die für die vertragsgegenständliche Leistungserbringung erforderlichen Bewilligungen entzogen oder können einschlägige Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsstandards, nicht mehr eingehalten werden, sind die veränderten Umstände und behördlichen Auflagen und Bedingungen dem Land Salzburg mitzuteilen.
- Meldungen, welche BewohnerInnen betreffen, haben jedenfalls die IFA-Zahl sowie den vollständigen Namen der betreffenden Person zu beinhalten.

- Sämtliche Mitteilungen und Benachrichtigungen sind an folgende Adresse zu richten:

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung Soziales, Referat 3/03 -
 Soziale Absicherung und Eingliederung
 Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg
 Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg
 Fax: +43 662 8042 3883
 E-Mail: grundversorgung@salzburg.gv.at

3.3 Sonstige Meldeverpflichtungen

- Die Vertragspartei ist für die An- und Abmeldungen des Wohnsitzes der ihr zugewiesenen BewohnerInnen nach dem Meldegesetz verantwortlich. Die Meldung hat unmittelbar nach Zuteilung bzw Auszug beim zuständigen Meldeamt der Gemeindeverwaltung oder des Magistrats zu erfolgen.
- Bei Verdacht auf Radikalisierungen ist die Landespolizeidirektion Salzburg, Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung- LVT zu informieren.

4 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

4.1 Datenschutz und Datenverwendung

- Die Vertragspartei nimmt zur Kenntnis, dass das Land Salzburg zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie gemäß § 8 Abs 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBL. I 165/1999, ermächtigt ist, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle des Vertrages und der vertragsgegenständlichen Maßnahmen anfallenden, die durch die Vertragspartei auf Grund von Berichtspflichten übermittelten personenbezogenen Daten, automationsunterstützt zu verarbeiten und dass die Daten dem Rechnungshof des Bundes und allenfalls vom Land Salzburg beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.
- Die Vertragspartei erklärt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe der Adress- und Kontaktdaten, Anzahl der Belegung und Zielgruppe (EP/umF/Familien/Frauen mit Kinder) der Unterkunft sowie Name und Kontakt der zuständigen BetreuerInnen an diverse Dienststellen des Landes Salzburg (u.a. Integrationsreferat) und deren externe DienstleisterInnen zur Beratung und Betreuung der BewohnerInnen, gemeinnützige Organisationen, Gemeinden und Gemeindeverbände, AMS sowie gemeinnützige Vereinigungen zur Kontaktaufnahme und Weitergabe diverser Informationen über Dienstleistungen, Veranstaltungen an die BewohnerInnen der Unterkunft wie auch zur statistischen Erfassung und Evaluierung der Erfüllung des Gemeinderichtwertes.
- Die Vertragspartei hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Land zu widerrufen. Dieser Widerruf hat die Kündigung des gegenständlichen Vertrags zur Folge und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten. Die Kündigung tritt mit dem Tag des Einlangens des Widerrufs beim Land ein.

4.2 Verschwiegenheitspflicht

- Die Vertragspartei ist zur Verschwiegenheit über die BewohnerInnen betreffende Umstände, welche ihr aus ihrer Betreuungstätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Dies betrifft insbesondere Gesundheitszustand sowie persönliche und wirtschaftliche

Verhältnisse. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit vertragliche oder gesetzliche Melde- und Anzeigepflichten bestehen.

- Die Vertragspartei hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass auch die im Quartier beschäftigten Personen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

4.3 Öffentlichkeitsarbeit

- Die Vertragspartei verpflichtet sich im Falle der Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzierungspartner des Bundes und des Landes hinzuweisen. Dabei ist jedenfalls das Logo "Land Salzburg" mit dem Vermerk "finanziert von" einzusetzen.
- Die Vertragspartei verpflichtet sich im Falle von PR-Aktivitäten, diese zeitgerecht mit dem Land Salzburg abzustimmen. Die gilt insbesondere bei Medien- und Presseaktivitäten.
- Sämtliche PR-Aktivitäten sind nur unter Beachtung des Datenschutzes und der Verschwiegenheitspflicht zulässig.

5 Entgelt und Abrechnung

5.1 Entgelt

Entgelt für Voll und Selbstversorger

Das Land Salzburg verpflichtet sich, für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung jedes vom Land Salzburg zugewiesenen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden pro Tag folgenden Tagessatz (brutto) entsprechend der Kategorie gemäß den vertraglichen Zahlungsbedingungen auf das von der Vertragspartei im Rahmen der Rechnungslegung bekanntzugebende Konto zur Anweisung zu bringen:

	Vollversorgung	Selbstversorgung
Unterbringung/Mindestbetreuung	€ 12,00	14,50
Verpflegungsgeld	€ 9,00	0
Zwischensumme	€ 21,00	14,50
Verpflegungsgeld für BewohnerIn	€ --	6,50
Summe	€ 21,00	21,00

- Die angeführten Beträge verstehen sich inklusive sämtlicher, aus welchem Titel immer, entstehenden Steuern und Abgaben.
- Der Aufnahmetag gilt als voller Verrechnungstag. Nicht als Verrechnungstag gilt der Tag, an dem der/die BewohnerIn das Quartier endgültig verlässt.
- Mit den Tagessatzzahlungen sind sämtliche Kosten der Vertragspartei abgegolten.
- Hinweis: Bei Inkrafttreten der rechtlichen Grundlage zur angekündigten Tagsatzerhöhung auf € 25,00 wird eine entsprechende Vertragsanpassung vorgenommen.

5.2 Abrechnung und Rechnungslegung

- Ohne ausdrücklich abweichende schriftliche Genehmigung durch das Land Salzburg können nur tatsächlich erbrachte Leistungen abgerechnet werden.
- Die Vertragspartei verpflichtet sich zu einer exakten übersichtlichen alphabetisch geordneten monatlichen Abrechnung gemäß Musterabrechnung der Grundversorgungsstelle. Die Monatsabrechnung ist in einfacher Ausfertigung der Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg vorzulegen.
- Sofern die Vertragspartei zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die Umsatzsteuer in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

- Die monatliche Abrechnung muss jedenfalls die tatsächlichen Aufenthaltstage sowie Abwesenheitszeiten je BewohnerIn (getrennt nach Krankenhaus- und sonstige Abwesenheitstagen) dokumentieren. Der Abrechnung ist zusätzlich der Entlassungsschein über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes bzw sonstige Bestätigungen über die Dauer der Abwesenheit beizulegen.
- Bei wiederholt unrichtiger Abrechnung kann für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach schriftlicher Ermahnung eine Entschädigung in der Höhe von EUR 200,- in Rechnung gestellt werden.
- Die Vertragspartei anerkennt allfällige Änderungen der Abrechnungsmodalitäten.
- Als Zahlungsziel werden 60 Tage ab Rechnungseingang, der vollständigen und richtigen Abrechnung vereinbart.
- Die Zahlungsanweisung erfolgt mit BIC und IBAN laut Rechnungslegung.

6 Quartiersmanagement

6.1 Haftung für Schäden

Das Land Salzburg haftet nicht für Schäden, die durch BewohnerInnen entstehen (z.B. Verlust des Schlüssels, Sachbeschädigung).

6.2 Hilfstätigkeiten im Quartier

- Die BewohnerInnen können gemäß § 7 Abs 3 Z 1 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991 idgF, für untergeordnete Hilfstätigkeiten, die im direkten, unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen (gegen einen Anerkennungsbetrag von 3 bis 5 € pro Stunde maximal 110 € pro Monat) herangezogen werden, sofern sie dazu freiwillig bereit sind und damit keine arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen ausgelöst werden.
- Die Liste der Personen, welche Hilfstätigkeiten im Quartier verrichten, ist unter Angabe von Name, IFA, und Zeit der Betätigung zu melden und von der Grundversorgungsstelle zu genehmigen. Umfang, Dauer, Ausmaß und Art der Tätigkeit darf nicht einem Beschäftigungsverhältnis entsprechen.
- Die Vertragspartei ist verpflichtet für die Inanspruchnahme der Hilfstätigkeit eine entsprechende Unfallversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

6.3 Dokumentation/Jahresbericht

Berichtspflicht bei Voll- und Selbstversorgung

- Die Vertragspartei hat einen Quartierbericht für das vorangegangene Jahr bestehend aus einer Darstellung der Investitionskosten und einem ausführlichen Tätigkeitsbericht über die erbrachten Leistungen unaufgefordert zu übermitteln. Folgende Informationen hat der Bericht zu enthalten:
 - Personalressourcen nach Beschäftigungsausmaß,
 - Beschreibung der Betreuungstätigkeit unter Angabe der Betreuungsstunden pro Woche pro Unterkunft und genaue Dokumentation der Anwesenheit in der Unterkunft unter Angabe der Zeit und Name des/der Betreuenden,
 - Investitionskosten,
 - Aktuelle Problemfelder.

6.4 QuartiersbetreiberInnentreffen

Die Vertragspartei bzw eine Person, welche zur Vertretung der Vertragspartei bevollmächtigt ist, hat zumindest einmal jährlich am „QuartiersbetreiberInnentreffen“, organisiert durch das Land Salzburg, teilzunehmen.

7 Vertragsauflösung

7.1 Kündigung

- Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag schriftlich ohne Angabe von Gründen bei einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Monatsende aufzulösen.
- Der Vertrag kann Seitens des Landes Salzburg aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden wenn:
 - Der Abschluss dieses Vertrages vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Vertragspartei gegenüber dem Land Salzburg vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
 - Vertragliche Verpflichtungen sowie insbesondere Unterbringungs- oder Betreuungsstandards gemäß Beilage .A und .B trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten werden.
 - Wegfall erforderlicher Bewilligungen und rechtlicher und vertraglicher Voraussetzungen.
 - Widerruf der Datenverwendung gem 4.1
 - Strafrechtliche Ermittlungen gegen die Vertragspartei, deren Geschäftsführenden, leitende Angestellte, GesellschafterInnen oder Betreuungspersonal.
 - Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen BewohnerInnen
 - Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Ab Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens werden keine weiteren Zuweisungen vorgenommen und mit der Verlegung der BewohnerInnen begonnen, sofern zwischen den Vertragspartnern kein zeitlicher Etappenplan für die Verlegung getroffen wurde.

7.2 Rückzahlung

Bei unrichtiger Abrechnung bzw Bezahlen einer Nichtschuld, ist die Vertragspartei zur Rückzahlung der überwiesenen Beträge verpflichtet. Das Land Salzburg kann diesbezügliche Forderungen rückwirkend bis zu drei Jahren geltend machen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Vertragsänderungswirkung

- Mit Abschluss dieses Vertrages treten alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

8.2 Vertragsänderung und -ergänzungen

- Änderungen des Vertrages, Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gleiche gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- Im Falle der vorübergehenden oder geringfügigen Veränderung der Platzkapazitäten bedarf es keiner Vertragsänderung. Die dauerhafte Absenkung oder Ausweitung von systemisierten Plätzen kann durch einen Nachtrag zum gegenständlichen Vertrag vereinbart werden.

8.3 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

8.4 Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragspartner als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht mit Sitz in der Stadt Salzburg.

8.5 Vertragsausfertigung

Die Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Für das Land Salzburg

Für die Vertragspartei

.....
Name

.....
Name

vertreten durch
Name und Name

Salzburg, am.....

Salzburg,
am.....

Salzburg,
am.....

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum